



BLD

**Aktuelle rechtliche und
tatsächliche Fragen im
Zusammenhang mit der
Begutachtung von
Beitragsanpassungen in
der PKV**

DAV/DGVFM-Herbsttagung
Hannover, 21.11.2023

RA Dr. Joachim Grote



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen
4. Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten
5. Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens
6. Praxisbeispiele

Rechtsgrundlagen

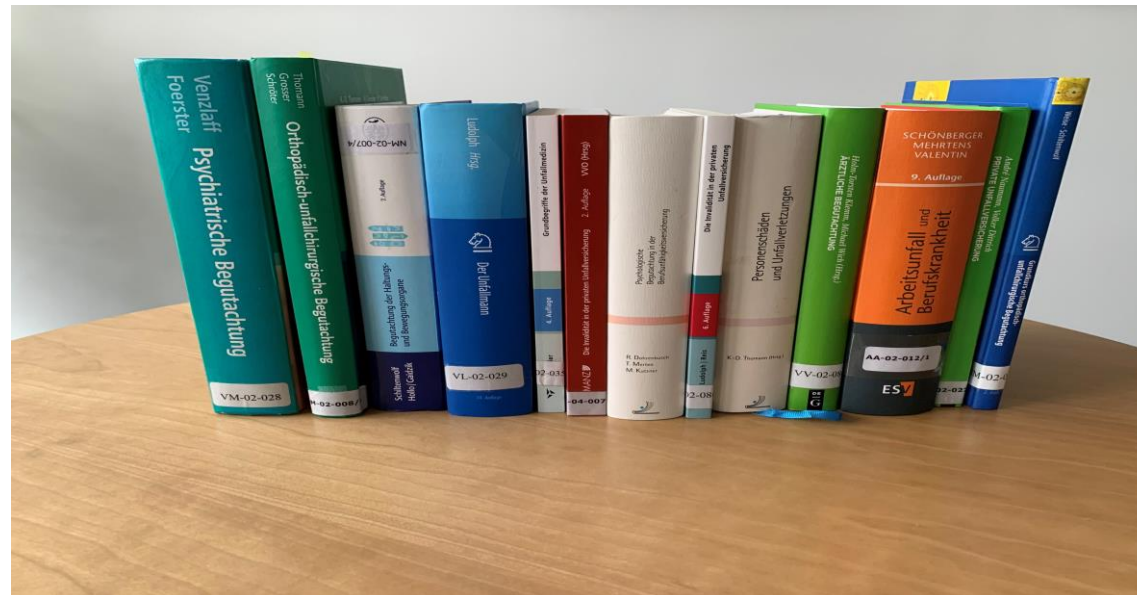
Zivilprozessordnung (ZPO)

- „Begutachtung“ im Rahmen eines Zivilprozesses folgt insbesondere den §§ 402 ff. ZPO
- Begutachtung erfolgt in der Regel durch Sachverständige auf Antrag der beweisbelasteten Partei des Rechtsstreits bei streitigem Sachverhalt als Teil der Beweisaufnahme um die „zivilprozessuale“ Wahrheit zu ermitteln
- Sachverständigenbegutachtung im Zivilprozess ist dem Grunde nach ein Standardprozedere
- da Juristen gerne streiten (Vorurteile sollen nicht zu kurz kommen), hat sich aber auch zu den §§ 402 ff. ZPO eine breite Rechtsprechung entwickelt
- bei Themen, bei denen es regelmäßig zu Sachverständigengutachten kommt (z.B. zum Personenschaden in der Unfallversicherung), melden sich aber neben den Juristen auch andere Fakultäten zu Wort – im Beispiel die Mediziner
- die Belange verschiedener Fachrichtungen müssen dann im Rahmen des Zivilprozesses vom Gericht zusammengebracht werden, um zu einer Entscheidung kommen zu können

Rechtsgrundlagen

Zivilprozessordnung (ZPO)

- das Ergebnis ist Rechtsprechung und Literatur im breiten Umfang – insoweit die medizinische Literatur, die wir im Bereich der Unfallversicherung bei BLD vorhalten:



Rechtsgrundlagen

Zivilprozessordnung (ZPO)

- im Bereich der versicherungsmathematischen Begutachtung stehen wir dagegen – auch wenn uns aus jüngerer Zeit Gutachten im mittleren zweistelligen Bereich bereits vorliegen und die Thematik die Gerichte in einzelnen Fällen bereits seit rund 30 Jahren beschäftigt – noch am Anfang - insoweit die versicherungsmathematische Literatur, die wir im Bereich der privaten Krankenversicherung bei BLD vorhalten:



Rechtsgrundlagen

Zivilprozessordnung (ZPO)

- im Bereich der versicherungsmathematischen Begutachtung stehen wir dagegen noch am Anfang – die versicherungsrechtliche Rechtsprechung und Literatur steht auch noch in den Anfängen
 - bei beck-online werden bei Eingabe der Stichworte „Versicherungsmathematische Gutachten Beitragsanpassung“ 9 Aufsätze und 112 Urteile angezeigt, von denen sich aber keine Fundstelle ausführlich mit dieser Thematik beschäftigt
 - die einschlägig Kommentarliteratur erwähnt die Thematik auch nur kurz
 - in meiner Dissertation wird dagegen noch der Streitstand wiedergegeben, ob ein Hinweis auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Beweis insoweit allein ausreichte, wobei die h.M. nur Beweiserleichterungen in dem Sinne zugestand, dass die sämtlichen technischen Berechnungsgrundlagen wegen des insoweit zu schützenden Geheimhaltungsinteresse des VR nur ausnahmsweise offen gelegt werden mussten, wenn nach einer auszugsweisen Vorlage hinsichtlich der Rechnungsgrundlage, die die Beitragsanpassung ausgelöst hat, noch Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestanden hätten (Grote, Die Rechtsstellung der Prämien-, Bedingungs- und Deckungsstocktreuhänder nach dem VAG und dem VAG, 2002, S. 327 ff. unter Hinweis auf BVerfG, VersR 2000, 214 und m.w.N.)

Rechtsgrundlagen

Zivilprozessordnung (ZPO)

- im Bereich der versicherungsmathematischen Begutachtung stehen wir dagegen noch am Anfang – die versicherungsrechtliche Rechtsprechung und Literatur steht auch noch in den Anfängen
 - im Übrigen betone ich noch die Bedeutung der Zustimmungserklärung des Treuhänders als „antizipiertes Sachverständigengutachten“, dass „der Rechtsunsicherheit“ entgegenwirken sollte, die mit einer gerichtlichen Prüfung für beide Seiten verbunden sind und die Treuhänder insoweit nicht einen Amtsbonus eingeräumt bekämen (a.a.O., S. 628)
 - und werbe insoweit für eine „ausführliche Stellungnahme in Gutachtenform“ zur Begründung der Zustimmung (a.a.O., S. 623), ohne deren Inhalt weiter zu konkretisieren – allein die Angabe von Gründen i.S.d. damals noch nicht existenten § 203 Abs. 5 VVG lehne ich entgegen Renger (Die Verantwortung des Treuhänders in der privaten Krankenversicherung, 1997, S. 24 f.) und mit Gerwins (NVersZ 2000, 353, 360) ab.
 - M.E. muss die Zustimmungserklärung des Treuhänders inhaltlich dieselben Anforderungen erfüllen, die an ein von einem Gericht eingeholten Gutachten eines Sachverständigen erwartet werden. Welche das sind, wird im Folgenden untersucht.

Rechtsgrundlagen

§§ 402 ff. ZPO

- § 402 ZPO: Sachverständige wird grundsätzlich wie ein Zeuge behandelt.
- § 403 ZPO: „Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.“
- § 404 ZPO:
 - „(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen kann es andere ernennen.
 - (2) Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.
 - (3) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.
 - (4) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.
 - (5) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.“

Rechtsgrundlagen

§§ 402 ff. ZPO

- § 404a ZPO:
 - „(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
 - (2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.
 - (3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.
 - (4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.
 - (5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.“

Rechtsgrundlagen

§§ 402 ff. ZPO

- § 406 ZPO: Ablehnung eines Sachverständigen
- § 407a ZPO:

„(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

(3) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(4) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

(5) ...“

Rechtsgrundlagen

§§ 402 ff. ZPO

- § 409 ZPO: Ordnungsgeld gegen den Sachverständigen
- § 410 ZPO: Sachverständigenbeeidigung
- § 411 ZPO: Schriftliches Gutachten
- § 411a ZPO: „Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“
- § 412 ZPO: Neues Gutachten
- § 413 ZPO: Sachverständigenvergütung

§§ 286 f. ZPO

- § 286 Abs. 1 ZPO: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.“
- § 287 Abs. 2 ZPO: Beweisanträgen muss nicht vollständig nachgegangen werden, wenn Gericht nach freiem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass „die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.“

Rechtsgrundlagen

§ 155 Abs. 3 VAG

„Das Versicherungsunternehmen hat für jeden nach Art der Lebensversicherung kalkulierten Tarif zumindest **jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen zu vergleichen**. Ergibt die der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder vorzulegende Gegenüberstellung für einen Tarif eine **Abweichung von mehr als 10 Prozent, sofern nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ein geringerer Prozentsatz vorgesehen** ist, hat das Unternehmen alle Prämien dieses Tarifs zu überprüfen und, wenn die Abweichung als **nicht nur vorübergehend** anzusehen ist, mit **Zustimmung des Treuhänders** anzupassen.“

§ 155 Abs. 4 VAG (zur Sterbewahrscheinlichkeit)

Rechtsgrundlagen

§ 203 Abs.1 und 2 VVG

„(1) Bei einer Krankenversicherung (...) kann der Versicherer nur die entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen nach den §§ 146, 149, 150 in Verbindung mit § 160 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu berechnende Prämie verlangen. (...)“

(2) (...) ist der Versicherer bei einer **nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage** berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein **unabhängiger Treuhänder** die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung **zugestimmt** hat. (...) Maßgebliche Rechnungsgrundlagen im Sinn der Sätze 1 und 2 sind die **Versicherungsleistungen** und die **Sterbewahrscheinlichkeiten**. Für die Änderung der Prämien sowie ihre Überprüfung und Zustimmung durch den Treuhänder gilt § 155 in Verbindung mit einer auf Grund des § 160 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen **Rechtsverordnung**.“

KVAV, insb. § 11

§ 8b AVB

Überblick über bisherige Streitthemen

1. Anforderungen an „Mitteilung der maßgeblichen Gründe“
2. Wirksamkeit von § 8b AVB
3. Verjährung
4. „Gesunkener“ AF
5. Auskunftsansprüche
6. Nutzungen, RA-Kosten
7. Entreicherung
8. Vollständigkeit der Treuhänder-Unterlagen / materielle Rechtmäßigkeit /Limitierungsmaßnahmen



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen
4. Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten
5. Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens
6. Praxisbeispiele

Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten

- Voraussetzung für Beweisaufnahme ist streitiger Sachvortrag => der klagende VN muss also die materielle Wirksamkeit einer Beitragsanpassung (BAP) substantiiert bestreiten
 - reicht dafür die Behauptung, die materielle Wirksamkeit der BAP mit Nichtwissen hinsichtlich der Vollständigkeit der dem Treuhänder übergebenen Unterlagen zu bestreiten? Nein, s.z.B. OLG Brandenburg (Urt. vom 04.10.2023, Az. 11 U 62/23, BeckRS 2023, 26158 Rn. 11) oder OLG Nürnberg (Beschl. vom 18.09.2023, Az. 8 U 810/23, juris, Rn. 10), da das nicht die materielle Wirksamkeit betreffe
 - erforderlich ist zumindest die ausdrückliche Behauptung, dass die BAP wegen eines Rechtsverstoßes gegen die o.g. Rechtsgrundlagen materiell unwirksam ist – in welchem Umfang diese bloße Behauptung mit Indizien (z.B. außerordentlicher Umfang im Vergleich zu BAPs von Wettbewerbern) zu unterstützen ist, ist umstritten – nach OLG München (Beschl. v. 08.05.2023, Az. 38 U 6499/22) soll Bestreiten mit Nichtwissen insoweit ausreichen – nach OLG Köln (Beschl. v. 18.05.2022, Az. 20 U 91/21), OLG Nürnberg (Beschl. v. 07.03.2023, Az. 8 U 3056/22), OLG Düsseldorf (Beschl. v. 25.02.2020, Az. 4 U 117/18) oder OLG Brandenburg (Beschl. v. 10.05.2019, Az. 11 U 119/17) nicht

Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten

- weitere Voraussetzung ist substantiierter Sachvortrag des beklagten VR zur materiellen Wirksamkeit einer BAP, der hierzu allein aus eigener Kenntnis dazu vortragen kann und daher insoweit die zumindest sekundäre Darlegungslast sowie nach h.M. auch die Beweislast trägt – daher stellen wir in diesen Fällen folgenden Beweisantrag:

B e w e i s: Sachverständigengutachten unter Beiziehung sämtlicher dem Treuhänder von der Beklagten insoweit vorgelegten Unterlagen.

Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten

- in der Regel ergeht dann nach einem Geheimhaltungsbeschluss (grundlegend: BGH, VersR 2016, 177) auch ein entsprechender Beweisbeschluss mit der Anforderung eines Kostenvorschusses (die Gerichte setzen hier durchaus unterschiedlich hohe Beträge an) bei dem beklagten VR sowie die Suche nach einem geeigneten Sachverständigen (oft auch unter Einbindung der DAV), der auch zeitlich in der Lage ist, ein Gutachten zeitnah zu erstatten (Problem: nur wenige geeignete Sachverständige tatsächlich vorhanden, was auch die Zahl von 14 Treuhändern in 2021 belegt)
- der Beweisbeschluss hat dann grundsätzlich zumindest folgenden Inhalt:

„Es ergeht der Beschluss, über die folgende Behauptung der Beklagten Beweis zu erheben: Die für den privaten Krankenversicherungsvertrag des Klägers mit der Vers.-Nr. ... vorgenommene Beitragserhöhung im Tarif ... zum ... sei nach aktuariellen Grundsätzen auf der Grundlage der dem Treuhänder von der Beklagten vorgelegten Unterlagen als mit bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang stehend anzusehen.“

Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten

- Denn zur Überprüfung der „materiellen Rechtmäßigkeit“ hat sich der BGH (VersR 2004, 991) wie folgt geäußert:

„Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung, die regelmäßig nur mit Hilfe eines Sachverständigen erfolgen kann, sind nur die Unterlagen, die der Versicherer dem Treuhänder zur Prüfung vorgelegt hat.“

- der Beweisbeschluss kann darüber hinaus noch Auflagen und Vorgaben enthalten, die an die Parteien und vor allem an den Sachverständigen gerichtet sind – z.B.:
 - auf bestimmte Behauptungen der Parteien (z.B. AF nicht belegt) gezielt einzugehen,
 - auf Lücken in den vorliegenden Unterlagen hinzuweisen,
 - die rechnerische Richtigkeit zu überprüfen



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
- 3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen**
4. Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten
5. Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens
6. Praxisbeispiele

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

- BGH, VersR 2004, 991:
 - alle dem Treuhänder vom VR zur Prüfung einer Beitragsanpassung vorgelegten Unterlagen sowie
 - alle dem Treuhänder aus seiner gesamten Tätigkeit bekannte Unterlagen und
 - neue Unterlagen zur Aufklärung von kleineren Unklarheiten (z.B. Rechenfehler, statistische Nachweise, Unvollständigkeiten im Rechenwerk) bei Nachfragen des Sachverständigen (Voit, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl., 2021, § 203 Rn. 32 m.w.N.)

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

- BGH, VersR 2016, 177;
 - **nicht** zu überprüfen sind die Richtigkeit der statistischen Nachweise und der aggregierten Daten in den technischen Berechnungsgrundlagen

„Der gerichtliche Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 12.7.2010 ausgeführt, dass die **tatsächlichen Grundlagen der Berechnungen durch die Bekl. zutreffend und vollständig festgestellt worden seien und mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Kalkulationsverordnung, in Einklang stünden. Die Anwendung der versicherungsmathematischen Verfahren zur Prämienermittlung sei fehlerfrei erfolgt und die Vorgaben der §§ 12 ff. VAG und der Kalkulationsverordnung seien erfüllt.** Nach den Feststellungen des Sachverständigen sind **die Berechnungen der vorgenommenen Erhöhung für den Kl. rechnerisch richtig und unter vollständiger Anrechnung der Alterungsrückstellung erfolgt.** Der Sachverständige hat ferner sowohl in seinem Gutachten als auch in seiner Anhörung ausgeführt, die in den technischen Berechnungsgrundlagen enthaltenen **statistischen Nachweise** stellten Auswertungen dar, deren **Qualität und Richtigkeit er nicht überprüft habe. Er habe sich darauf verlassen, dass die von der Bekl. gelieferten Daten korrekt seien.**

Auf dieser Grundlage hat sich das BerGer. in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Überzeugung gebildet, dass die dem Sachverständigen vorgelegten Unterlagen zunächst mit denen identisch seien, die dem Treuhänder vorgelegen hätten. Außerdem habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die in den technischen Berechnungsgrundlagen enthaltenen statistischen Nachweise die Vorgänge im Tarif korrekt wiedergäben. **Eine systematische Falscherfassung der tarifbezogenen Daten könne ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit bei der Datenzusammenführung lägen nicht vor.“**

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

Praxisbeispiel „Limitierungsmaßnahmen/Limitierungskonzept“

- z.B. KG, Urt. v. 08.02.2022 – 6 U 20/18 (nicht rechtskräftig):

„Der Beweis ist nicht geführt, weil der Sachverständige die Rechtmäßigkeit der Limitierungsmaßnahmen der Beklagten anhand der vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend überprüfen konnte.“

- kritisch insoweit z.B.: OLG Schleswig, Beschl. v. 21.02.2023 – 16 U 139/19
- s. auch: BGH, Urt. v. 19.12.2018, IV ZR 255/17:

*„Bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Mittel aus den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zu verwenden sind, handelt es sich aber **im Kern um eine unternehmerische Entscheidung, die** – mit Ausnahme der nach § 12 a Abs. 3 VAG a.F. vorgeschriebenen Verwendung, die allein älteren Versicherten zugute kommt – **gerade nicht durch inhaltliche gesetzliche Vorgaben determiniert werden sollte** (...). Aus diesem Grunde verbleibt auch **das originäre Entscheidungsrecht über die Mittelverwendung zunächst beim Versicherer.**“*

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

Praxisbeispiel „Limitierungsmaßnahmen/Limitierungskonzept“

- Plausibilisierung genügt m.E. insoweit
 - arg. e. §§ 286, 287 Abs. 2 ZPO
 - arg. e. BGH, VersR 2021, 496 zu Bestehen eines Sicherungsbedarfs in der Lebensversicherung:

„6. Nicht auf Rechtsfehlern beruht schließlich die Beurteilung des Berufungsgerichts zum Bestehen eines Sicherungsbedarfs der Beklagten gemäß § 153 Abs. 3 S. 3 VVG iVm § 56a Abs. 3 und 4 VAG aF.

a) Macht der Versicherungsnehmer geltend, die ihm vom Versicherer ausgezahlte Überschussbeteiligung sei zu gering und ihm stehe ein höherer Betrag zu, so ist er hierfür darlegungs- und beweispflichtig (Senatsurteile v. 27.6.2018 – IV ZR 201/17, BGHZ 219, 129, NJW 2018, 3021 Rn. 28; v. 2.12.2015 – IV ZR 28/15, NJW 2016, 708 Rn. 15; Senatsbeschluss v. 1.6.2016 – IV ZR 507/15, VersR 2016, 1236, BeckRS 2016, 13688 Rn. 7). **Da der Versicherungsnehmer allerdings die internen Verhältnisse des Versicherers nicht kennen kann und muss, trifft diesen eine sekundäre Darlegungslast. Er muss im Einzelnen darlegen, dass bei ihm ein entsprechender Sicherungsbedarf bestanden hat (Senatsurteil v. 27.6.2018, NJW 2018, 3021). Gerichte sind anhand der konkreten Vorgaben der in § 153 Abs. 3 S. 3 VVG in Bezug genommenen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Lage, gegebenenfalls mittels sachverständiger Hilfe die angemessene Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren (Senatsurteil v. 27.6.2018, NJW 2018, 3021 Rn. 15).**

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

Praxisbeispiel „Limitierungsmaßnahmen/Limitierungskonzept“

- Plausibilisierung genügt m.E. insoweit
 - arg. e. §§ 286, 287 Abs. 2 ZPO
 - arg. e. BGH, VersR 2021, 496 zu Bestehen eines Sicherungsbedarfs in der Lebensversicherung:

b) Gemessen hieran hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen, die Beklagte habe ihrer sekundären Darlegungslast genügt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz v. 28.8.2018 die zur Ermittlung ihres Sicherungsbedarfs relevanten Berechnungsgrundlagen vorgetragen. Das Berufungsgericht hat hiernach Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, die Bewertungsreserven hätten zum Stichtag 17.9.2014 den Sicherungsbedarf der Beklagten überschritten. **Nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen waren die von der Beklagten vorgelegten Zahlen nach seinen Berechnungen im Schätzverfahren plausibel und nachvollziehbar.** Er sah nach dem ihm möglichen Einblick in die Berechnungsgrundlagen keine Anhaltspunkte dafür, dass die offengelegten Zahlen des Deckungskapitals, der Bewertungsreserven, der Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und der Zinsunterschiede zwischen Rechnungs- und Bezugszins fehlerhaft seien. Ebenso bestätigte er aus eigener Sachkunde und Berechnung den von der Beklagten zugrunde gelegten Bezugszins.

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

Praxisbeispiel „Limitierungsmaßnahmen/Limitierungskonzept“

- Plausibilisierung genügt m.E. insoweit
 - arg. e. §§ 286, 287 Abs. 2 ZPO
 - arg. e. BGH, VersR 2021, 496 zu Bestehen eines Sicherungsbedarfs in der Lebensversicherung:

Auf dieser Grundlage hat sich das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Überzeugung gebildet, die Beklagte habe einen entsprechenden gerichtlich überprüfbaren Sicherungsbedarf dargelegt. Soweit die Revision dem entgegenhält, anhand der von der Beklagten gemachten Angaben habe der Sachverständige den behaupteten Sicherungsbedarf nicht überprüfen können, die Beklagte habe ihrer sekundären Darlegungslast also nicht genügt, setzt sie – revisionsrechtlich unbehelflich – lediglich ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Berufungsgerichts.“

Berücksichtigungsfähige Unterlagen

Praxisbeispiel „Vollständigkeit der TH-Unterlagen“

- z.B. OLG Köln vom 10.02.2023, 20 U 355/22:

„Unter Zugrundelegung dessen betrifft auch die Frage, ob dem Treuhänder die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind, nicht die formelle oder materielle Wirksamkeit der Beitragsanpassung als solcher. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überprüfung und Anpassung vor, so ist der Versicherer vielmehr zur Anpassung verpflichtet. Die Frage, ob dem Treuhänder im Anschluss an die diesbezügliche Entscheidung des Versicherers die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind und ob der Treuhänder auf der Grundlage der – vollständig oder nicht – vorgelegten Unterlagen seine tatsächlich erteilte Zustimmung hätte erteilen dürfen, betrifft die Frage der Wirksamkeit der Beitragsanpassung dann nicht, sondern ist Teil der aufsichtsrechtlichen Aufgaben des Treuhänders. Diese zu überprüfen ist aber nicht Sache der Zivilgerichte, sondern der Aufsichtsbehörde.“



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen
4. **Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten**
5. Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens
6. Praxisbeispiele

Rechtlich geschuldete Aussagen

Ausgangspunkt: BGH, VersR 2016, 177

- zu den tatsächlichen Grundlagen der Berechnungen durch die Bekl., soweit streitiger Sachvortrag dazu vorhanden
 - zutreffend und vollständig festgestellt?
 - mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehend?
 - Anwendung der versicherungsmathematischen Verfahren fehlerfrei erfolgt?
 - nur vorübergehende Abweichung (z.B. Corona-Pandemie-Aufschläge)?
- Berechnung rechnerisch richtig und unter vollständiger Anrechnung der Alterungsrückstellung?
- **nicht** zur Qualität und Richtigkeit der verwendeten statistischen Nachweise – hier allenfalls Plausibilitätsprüfung erforderlich (das ist auch eine Frage des Beweismaßstabs aus §§ 286 f. ZPO)

Rechtlich geschuldete Aussagen

Ausgangspunkt: BGH, VersR 2016, 177

- **nicht** zur Datengrundlage der technischen Berechnungsgrundlage – hier allenfalls Plausibilitätsprüfung erforderlich (keine systematische Falscherfassung oder konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten erkennbar - das ist auch eine Frage des Beweismaßstabs aus §§ 286 f. ZPO)
- **nicht** zur tatsächlichen Ermittlung oder zum Verfahren der Berechnung oder zur Plausibilität des Auslösenden Faktors, da dies auch vom Treuhänder nicht überprüft wird und diese Überprüfung allein dem Aufsichtsrecht zugeordnet ist (s. z.B. LG Wuppertal, Urt. v. 11.10.2023, Az. 3 O 299/19)
- **nicht** zu einer zu niedrig berechneten Prämie (BGH, VersR 2004, 991: „Die Klage kann deshalb nur und insoweit Erfolg haben, als Fehler bei der Ermittlung der einzelnen Anpassungsfaktoren eine im Ergebnis zu hohe Prämie bewirken.“)

Rechtlich geschuldete Aussagen

Ausgangspunkt: BGH, VersR 2016, 177

- **nicht** zur rechtlichen Auslegung der Rechtsgrundlage – hier sind im Zweifel vom Sachverständigen Weisungen des Gerichts einzuholen – ansonsten besteht die Besorgnis der Befangenheit wegen Kompetenzüberschreitung
- m.E. **nicht** zur Richtigkeit von DAV-Fachgrundsätzen etc.
- **nicht** zu im Rahmen von Beitragsanpassungen getroffenen unternehmerischen Entscheidungen des beklagten VR
- **nicht** zu Sachverhalten, die im Treuhänderverfahren nicht zu prüfen sind oder die eine Diskussion zwischen VR und Treuhänder im Rahmen des Treuhänderverfahrens betreffen – im zweiten Fall ist nur das Ergebnis maßgeblich



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen
4. Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten
5. **Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens**
6. Praxisbeispiele

Weiteres gerichtliches Verfahren

- Übersendung des Gutachtens an die Parteien zur Stellungnahme
- Gericht und Parteien können Sachverständigen Fragen zur Ergänzung des Gutachtens stellen
- Fragen können schriftlich und/oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mündlich vom Sachverständigen beantwortet werden (Gericht entscheidet über Vorgehen; bei der mündlichen Verhandlung ist VR gut beraten, seinem RA einen Aktuar an die Seite zu stellen)
- Beweiswürdigung durch die Parteien und dann durch das Gericht im Rahmen seines Urteils
- Berufung und ggf. dort „neues Gutachten“
- Revision und ggf. Zurückverweisung an das Berufungsgericht



Agenda

1. Einführung
 - a. Rechtsgrundlagen
 - b. Überblick über bisherige Streitthemen
2. Beweisantrag des Versicherers und Vorgehen von Gerichten
3. Berücksichtigungsfähige Unterlagen
4. Rechtlich geschuldete Aussagen in einem versicherungsmathematischen Sachverständigengutachten
5. Weiteres gerichtliches Verfahren im Anschluss an die Übersendung eines Gutachtens
6. Praxisbeispiele

Praxisbeispiele

Ablehnungsgesuche

- Ein Ablehnungsgesuch, welches unter eine Bedingung gestellt wird (hier: Ablehnung des Antrages auf Terminaufhebung), ist unzulässig. (KG, Beschluss vom 19.6.2023 - 10 W 100/23)
- Nach vollständigem Abschluss einer Instanz ist ein Ablehnungsgesuch grundsätzlich nicht mehr zulässig, weil die beteiligten Richter ihre richterliche Tätigkeit im konkreten Verfahren damit beendet haben. Die getroffene Entscheidung kann von dem Gericht, dem die im Anschluss daran abgelehnten Richter angehören, nicht mehr geändert werden. (BGH, Beschluss vom 4.7.2023 - IX ZB 3/23)

Praxisbeispiele

Privatgutachten (s. z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.8.2023 - I-1 W 9/23)

- Die Kosten eines unmittelbar prozessbezogenen privaten Sachverständigengutachtens sind erstattungsfähig, soweit die Partei infolge fehlender Sachkenntnis ohne die Einholung des Privatgutachtens nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage war (oftmals bei Privatgutachten zu einem gerichtlich eingeholten medizinischen Gutachten). Hierbei handelt es sich um Kosten, die zur zweckenstprechenden Rechtsverteidigung notwendig sind. Sie sind damit nach § 91 Abs. 1 ZPO erstattungsfähig. Die Angemessenheit der Höhe der geltend gemachten Kosten sind durch das Gericht nach freiem Ermessen zu beurteilen.

=> für Prozesse um Beitragsanpassungen m.E. irrelevant – vom klagenden VN ist ein solcher Vortrag nicht verlangt und vom beklagten VR kann er aus eigener Sachkenntnis erfolgen – Kosten des Treuhänders für die Erstellung seines „antizipierten Sachverständigengutachtens“ können vom VR auch nicht geltend gemacht werden.

Praxisbeispiele

Anhörung des Sachverständigen

- Es liegt ein Verstoß gegen den Anspruch der Parteien auf Bewilligung von rechtlichem Gehör vor, wenn das Gericht nach eingeholtem gerichtlichen Sachverständigengutachten diesen weder ergänzend befragt, zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme auffordert oder ein weiteres Gutachten einholt, wenn Einwände des Klägers (hier: aus einem Privatgutachten) nicht ausgeräumt werden können. (z.B. BGH, Beschluss vom 6.6.2023 - VI ZR 197/21)

Neues Gutachten

- Grundsätzlich steht es im Ermessen des Berufungsgerichtes, ob und in welchem Umfang eine in I. Instanz durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist. Einer Wiederholung bedarf es aber, wenn das Gericht eine abweichende Würdigung vornehmen möchte. (BGH, Beschluss vom 18.7.2023 - VI ZR 126/21)

Vielen
Dank!

Dr. Joachim Grote

Rechtsanwalt / Geschäftsführender Partner



Weiter zum Anwaltsprofil:



Kontakt

Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln

Tel +49 221 944027-41
joachim.grote@bld.de

STANDORTE



Köln



München



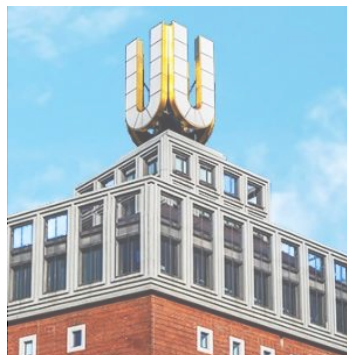
Frankfurt



Berlin



Karlsruhe



Dortmund



International



Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
 - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
 - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.
- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
 - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus



Legal Disclaimer

- This presentation and all of its contents are protected by copyright.
 - The copyright is owned by BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 - Any reprint or reproduction of this presentation and its content, including storage and transmission via electronic means, and any other modification and use not expressly permitted by the German Copyright Act, requires prior written authorisation from BLD.
- The contents of this presentation are for internal purposes within the context of this meeting only.
 - Accordingly, this presentation and all of its content may not be disseminated to, or used by, any third parties, unless BLD has given its prior written authorisation for such use or dissemination.
- This presentation does not constitute legal advice, and comprises only a general presentation and discussion of legal questions and cases. BLD excludes any liability in relation to accuracy, completeness and currency of the information contained therein.